OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753108/20/KHa/FS

Datum:
Linz, 23. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des G__, vertreten durch A__, X-Strasse, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 11. Dezember 2023, GZ: BA-4-00171033-01, betreffend die Wiederaufnahme des Verfahrens über einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz sowie die Zurückweisung von Anträgen auf Erteilung von Aufenthaltstiteln nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich der Spruchpunkt I. und II. stattgegeben und der bekämpfte Bescheid insoweit ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich des Spruchpunktes III. mit der Maßgabe stattgegeben, dass der Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11. Dezember 2023, GZ: BA-4-00171033-01, wurde gemäß § 69 Abs 1 Z 1 iVm Abs 3 AVG das rechtskräftig mit Bescheid abgeschlossene Verfahren hinsichtlich des Antrags des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 2. November 2017 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltskarte Angehörige eines EWR-Bürgers oder Schweizer Bürgers“ nach § 54 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) von Amts wegen wieder aufgenommen (Spruchpunkt I.), der Antrag des Bf vom 2. November 2017 gemäß § 54 Abs 7 NAG zurückgewiesen und festgestellt, dass der Bf nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts falle (Spruchpunkt II.), sowie der Antrag des Bf vom 8. August 2022 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Bescheinigung des Daueraufenthaltes“ zurückgewiesen (Spruchpunkt III.).

In der Begründung stellte die belangte Behörde den folgenden Sachverhalt fest:

„Sie heißen G__, sind am tt.mm.jjjj geboren und kosovarischer Staatsangehöriger.

Sie haben am 25.11.2017 die tschechische Staatsangehörige C__, geb. tt.mm.jjjj, geheiratet. Dabei handelte es sich um eine Aufenthaltsehe.

Die Ehe zwischen und Frau C__ wurde am 17.06.2021 rechtskräftig geschieden.

Sie sind seit 30.07.2021 mit Frau D__ verheiratet.

Sie haben keine Kinder.

Sie sind strafrechtlich unbescholten.

Sie wohnen seit dem 02.11.2021 in der E-Strasse in B__ mit Hauptwohnsitz.

Sie gehen zuletzt seit dem 01.10.2022 einer aufrechten Beschäftigung bei der F__ nach und sind krankenversichert.“

Im Zuge der Beweiswürdigung führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, das sich die Eingehung einer Aufenthaltsehe und das Nichtvorliegen eines Familienlebens nach Art. 8 EMRK insbesondere aus den durchgeführten Einvernahmen ergeben habe. Im Zuge der ersten Einvernahme vor der LPD habe der Bf hinsichtlich allfälliger Angehöriger von Frau C__ lediglich ihren Vater angeführt und mit keinem Wort die beiden Kinder erwähnt, wobei lediglich darauf hingewiesen wurde, dass der Bf die Frage falsch verstanden habe, wofür es jedoch

keine nachvollziehbare Erklärung gebe. Zudem habe Frau C__ den Namen des Vaters des Bf falsch angegeben.
Es habe zudem Widersprüche hinsichtlich der Beschäftigung von Frau C__ gegeben, da der Bf diesbezüglich angegeben habe, dass sie die Arbeit im gleichen Unternehmen wie der Bf deshalb beendete habe, weil er eifersüchtig gewesen sei, weil es sich um einen reinen Männerbetrieb handle, Frau C__ hingegen ausgesagt habe, dass ihr die Arbeit keinen Spaß gemacht habe und sie mehr Zeit für ihre Kinder haben wollte. Frau C__ hingegen habe angegeben, dass der Bf auf Baustellen als Bauarbeiter gearbeitet habe, obwohl der Bf selbst stets davon gesprochen habe, als Reinigungskraft zu arbeiten. Der Bf habe zudem hinsichtlich des Beschäftigungsbeginns von Frau C__ im gleichen Unternehmen widersprüchliche Angaben gemacht, zumal er angegeben habe, dass er mitbekommen habe, dass Frau C__ auch im gleichen Unternehmen arbeite, was verwundere, da sie zu diesem Zeitpunkt gemeinsam gewohnt hätten.
Es lasse sich zudem darauf schließen, dass ein gemeinsames Familienleben nicht geführt worden sei, da Frau C__ zwar angegeben habe, dass drei Freunde des Bf bei der Hochzeit anwesend waren, sie jedoch deren Namen nicht nennen habe können. Zudem habe der Bf angegeben, dass es anlässlich der Hochzeit in H__ eine Hochzeitstafel gegeben habe, während Frau C__ angegeben habe, dass kein Fest gefeiert, sondern nur in B__ zu Mittag gegessen worden sei.
Es falle zudem ins Gewicht, dass die Hochzeit kurz nach Ablauf des bisherigen Aufenthaltstitels erfolgt sei. Der Bf habe sich zunächst mit einem Aufenthaltstitel als Studierender in Österreich aufgehalten, wobei der Bf nicht ernsthaft studieren habe wollen, sondern nur einen Aufenthaltstitel erhalten habe wollen um in Österreich Deutsch lernen zu können.
Laut ZMR sei Frau C__ am gemeinsamen Wohnsitz von 6. September 2017 bis 17. Juni 2021 gemeldet gewesen, wobei im Scheidungsbeschluss vom 17. Juni 2021 bereits eine tschechische Adresse von Frau C__ angeführt gewesen sei und im Beschluss festgestellt worden sei, dass die Lebensgemeinschaft bereits seit mindestens sechs Monaten aufgehoben sei. Es sei daher davon auszugehen, dass der gemeinsame Wohnsitz nur dazu gedient habe, ein gemeinsames Zusammenleben zu inszenieren. Es könne ein Aufenthalt von Frau C__ im Bundesgebiet nur für den Zeitraum ihrer Erwerbstätigkeit von 6. September 2017 bis 7. Dezember 2017 festgestellt werden.
Dass im gegenständlichen Fall eine Aufenthaltsehe vorliege, ergebe sich auch daraus, dass der Bf bereits einen Monat nach der Scheidung, nämlich am 20. Juli 2021, seine nunmehrige Ehegattin geheiratet habe.
Zwar habe der Bf einige Fotos von gemeinsamen Treffen mit Frau C__ vorgelegt, auf denen auch die Tochter von Frau C__ zu sehen sei. Angesichts der Tatsache, dass sich diese noch im Kleinkindalter befunden habe, sei nicht davon auszugehen, dass sich Frau C__ über einen längeren Zeitraum in Österreich und somit getrennt von ihrem Kind aufgehalten habe.
Der einvernommene Zeuge I__ kenne den Bf bereits aus dem Kosovo und sei weitschichtig mit ihm verwandt. Er habe unregelmäßig Kontakt mit dem Bf und sie

sähen sich gelegentlich einmal in der Woche und gelegentlich nur einmal im Monat. Obwohl sie sich bereits des Längeren kennen würden, habe er nichts von der erneuten Hochzeit, die bereits im Jahr 2021 stattgefunden habe, gewusst und habe er sich auch nie in der gemeinsamen Wohnung, welche der Bf angeblich mit Frau C__ gehabt habe, aufgehalten. Er habe ausgeführt, dass sich der Bf glaublich 2019 oder 2020 beginnend sein Auto für Fahrten nach Tschechien ausgeliehen habe, wobei er bei der Übergabe des Autos Frau C__ regelmäßig gesehen, jedoch lediglich „Hallo“ zu ihr gesagt und niemals mehr mit ihr gesprochen habe.
Der Zeuge J__ kenne den Bf seit zirka 2018 und sehe ihn etwa ein bis zwei Mal die Woche. Von gemeinsamen Fahrten (Anm: offenbar nach Tschechien) des Bf und Frau C__ habe er nichts gewusst, was in Anbetracht des häufigen Kontaktes verwundere. Er habe Frau C__ einmal beim Bf zuhause in der Wohnung und zwei Mal in einem Café gesehen, er habe jedoch vergessen, wo das gewesen sei. Bei den Treffen habe er mit Frau C__ auf Englisch kommuniziert, wobei er zu ihr lediglich „Hallo“ und „Danke“ gesagt habe.
Auch aufgrund dieser Zeugenaussagen gehe die Behörde nicht davon aus, dass vom Bf und Frau C__ ein gemeinsames Familienleben geführt worden sei.

Im Rahmen der rechtlichen Beurteilung des festgestellten Sachverhalts führt die belangte Behörde zur Wiederaufnahme des Verfahrens aus, dass gemäß § 69 Abs 3 AVG die Wiederaufnahme nach § 69 Abs 1 Z 1 AVG von Amts wegen und auch noch nach Ablauf von drei Jahren verfügt werden könne. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liege ein „Erschleichen“ eines Bescheides im Sinne des § 69 Abs 1 Z 1 AVG dann vor, wenn der Bescheid in der Art zu Stande gekommen sei, dass bei der Behörde seitens der Partei objektiv unrichtige Angaben, welche von wesentlicher Bedeutung seien, mit Irreführungsabsicht gemacht worden wären und diese Angaben dem Bescheid in weiterer Folge zu Grunde gelegt worden seien. Auch die Verschweigung von wesentlichen Umständen sei dem Vorbringen von unrichtigen Angaben gleichzusetzen. Der Bf habe am 25. November 2017 die tschechische Staatsangehörige C__ vor dem Standesamt in H__ geheiratet. Mit Beschluss des BG Linz vom 17. Juni 2021 sei die Ehe einvernehmlich geschieden worden. Bereits am 30. Juli 2021 habe der Bf die kosovarische Staatsangehörige D__ geheiratet. Der Bf habe vor der Behörde bei der Antragstellung am 2. November 2017 wissentlich verschwiegen, dass der Bf niemals mit Frau C__ ein echtes Familienleben habe führen wollen. Der Bf habe beim Erstantrag in der Absicht gehandelt, der Behörde ein zukünftiges Familienleben vorzutäuschen und diese Angaben bzw das Verschweigen der tatsächlichen Umstände seien bei der Kartenausstellung von der Behörde zugrunde gelegt und die Karte daher auch ausgestellt worden. Der Bf habe wissentlich verschweigen wollen, dass er mit der Heirat eine Umgehung erreichen habe wollen, um ein Aufenthaltsrecht in Österreich zu erwirken. Die Behörde gehe daher davon aus, dass der Bf sich das Aufenthaltsrecht aufgrund des Eingehens einer Scheinehe erschleichen habe wollen und daher absichtlich falsche Angaben zur Ehe getätigt habe. Das Eingehen

einer Scheinehe zur Erlangung eines Aufenthaltsrechts stelle eine gerichtlich strafbare Handlung dar. Aufgrund der angeführten Umstände sei das Verfahren gemäß § 69 AVG wiederaufzunehmen gewesen.
Zur rechtlichen Beurteilung des Antrags vom 2. November 2017 führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Voraussetzung für die Ausstellung der beantragten Aufenthaltskarte das Vorliegen der Angehörigeneigenschaft bzw das Bestehen einer Ehe sei. Liege gemäß § 54 Abs 7 NAG eine Aufenthaltsehe im Sinne des § 30 NAG vor, sei ein Antrag gemäß § 54 Abs 1 NAG zurückzuweisen und die Zurückweisung mit der Feststellung zu verbinden, dass der Antragsteller nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts falle. Gemäß § 30 Abs 1 NAG dürften Ehegatten oder eingetragene Partner, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art 8 EMRK nicht führten, sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstitel nicht auf die Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen. Der Bf habe am 25. November 2017 die tschechische Staatsangehörigen Frau C__ geheiratet und am 2. November 2015 einen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte für Angehörige von EWR-Bürgern gestellt, wobei ihm die Karte mit Gültigkeit 8. November 2017 bis zum 8. November 2022 aufgrund seiner Angehörigeneigenschaft zu einem EWR-Bürger im Sinne des § 54 Abs. 1 NAG ausgestellt worden sei. Bei einer Prüfung einer Aufenthaltsehe gemäß § 54 Abs 7 NAG sei nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes § 30 NAG der Prüfungsmaßstab und im Fall des Vorliegens einer Aufenthaltsehe mit Zurückweisung vorzugehen. Wie in der Beweiswürdigung festgehalten worden sei, sei der Bf mit Frau C__ die Ehe nur zum Schein eingegangen, damit er sich ein Recht von einer EU-Bürgerin ableiten können. Er habe mit ihr nie beabsichtigt, ein Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK zu führen und dürfe sich gemäß § 30 NAG daher nicht auf dieses berufen. Das Verfahren sei daher wiederaufzunehmen und der Antrag gemäß § 54 Abs. 7 NAG zurückzuweisen sowie gleichzeitig festzustellen gewesen, dass der Bf nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts falle.
Zur Zurückweisung des Antrags des Bf vom 8. August 2022 führt die belangte Behörde aus, dass der Antrag vom 23. November 2017 zurückgewiesen worden sei und daher in Folge auch der Verlängerungsantrag des Bf zurückzuweisen sei, da der ursprüngliche Titel weggefallen sei bzw der Bf sich nie ein Recht von Frau C__ habe ableiten können.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 5. Jänner 2024 rechtzeitig Beschwerde, in der er beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen, der Beschwerde Folge geben, den angefochtenen Bescheid aufheben, in der Sache selbst entscheiden, die von der belangten Behörde verfügte Wiederaufnahme sowie die Antragsabweisungen beheben und aussprechen, dass dem Beschwerdeführer der Aufenthaltstitel „Bescheinigung des Daueraufenthalts" bzw ein Aufenthaltstitel erteilt wird, in eventu den angefochtenen Bescheid beheben

und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die belangte Behörde zurückverweisen.
Begründend wurde auf das Wesentliche zusammengefasst ausgeführt, dass entgegen der Feststellungen der belangten Behörde im gegenständlichen Fall keine Schein- bzw. Aufenthaltsehe vorliege. Gegen den Bf sei ein Strafverfahren eingeleitet worden, wobei er freigesprochen und in der Hauptverhandlung das Vorliegen einer Scheinehe gerichtlich hinreichend geprüft worden sei. Die Ergebnisse des Hauptverfahrens hätten den Vorwurf einer Scheinehe nicht bestätigen können. Es liege daher auch nach Ansicht des erkennenden Bezirksgerichtes eine echte Ehe vor, weshalb nicht nachvollziehbar sei, dass die belangte Behörde zum Ergebnis gelange, dass eine Scheinehe vorgelegen sei. Die belangte Behörde habe die Beweiswürdigung einseitig gehalten, nicht übereinstimmende Darstellungen seien überinterpretiert worden. Die drei Widersprüche zu den Themenkreisen „Familie/Angehörige“, „Ausbildung/Beruf“ sowie „Eheschließung“ ließen sich mit Leichtigkeit widerlegen. Letztendlich werde auch dem Umstand, dass der Bf an der Universität B__ inskribiert gewesen sei und Deutschkurse belegt habe, ein unrichtiger Inhalt beigemessen. Ausschlaggebend für das gegenständliche Verfahren ist die Frage, ob ein echte (Liebes-)Ehe bestanden habe. Die Frage, aus welchen Gründen eine Inskription an der Universität erfolgt sei, sei nicht entscheidungswesentlich. In diesem Zusammenhang müsse auch berücksichtigt werden, dass eine Inskription und das Absolvieren der Deutschkurse unumgänglich für die Erlangung eines Aufenthaltstitels „Studierender“ seien. Die belangte Behörde interpretiere diesen Umstand in die Richtung, dass der Bf keine ernsthaften Absichten bezüglich des Studiums gehabt habe. Dies rücke den Bf wiederum in Richtung „Scheinehe“. Der Bf habe in der (polizeilichen) Einvernahme angegeben, dass er aus Liebe geheiratet habe und die Beziehung aufgrund des kranken Schwiegervaters, somit infolge der langen Abwesenheiten der geschiedenen Ehegattin, gescheitert sei. Die Ermittlungen erwiesen sich in diesen Punkten als oberflächlich. Es seien vom Bf auch Beweise (zB Fotos) für die Erkrankungen des Schwiegervaters vorgelegt worden. Die belangte Behörde habe dem Bf vorgehalten, dass er die Kinder seiner geschiedenen Ehegattin in der Einvernahme nicht erwähnt habe. Letztendlich ergebe sich auch aus den vorgelegten Lichtbildern, dass der Bf Kontakt zu den Kindern seiner geschiedenen Gattin hatte. Übereinstimmend hätten beide angegeben, dass Frau C__ sehr viel Zeit in Tschechien verbracht habe. Es sei daher auch denklogisch, dass sich die Eheleute auseinandergelebt hätten. Hinsichtlich des Namens des Vaters des Bf liege offenkundig ein Schreibfehler vor. Die geschiedene Ehegattin habe angegeben an, dass der Bf auf der Baustelle gearbeitet habe. Richtig sei, dass er bei einem Reinigungsunternehmen angestellt gewesen sei, wobei es vorgekommen sei, dass diese Reinigungsfirma auch Reinigungsleistung auf Baustellen erbracht habe. Somit liege eine nachvollziehbare und logische Aufklärung dieses Widerspruchs vor. Die Unkenntnis der Namen der Hochzeitsgäste begründe den Verdacht der Scheinehe nicht. Die Beweiswürdigung der belangten Behörde gehe nur von Annahmen aus. Der gezogene Rückschluss,

dass ein gemeinsames Familienleben nicht geführt worden sei, lasse sich daraus nicht ableiten. Beide Ehegatten hätten zudem zum Ausdruck gebracht, dass man nach der Hochzeit gemeinsam gegessen habe. Von einer Feier oder dergleichen sei niemals die Rede gewesen. Der Bf habe auch kein „gemeinsames Zusammenleben inszenieren“ wollen. Er habe dargelegt, aus welchen Gründen die Ehe gescheitert sei. Die belangte Behörde gehe davon aus, dass C__ seit 7. Dezember 2017 nicht mehr im Bundesgebiet aufhältig sei. Dies sei schlichtweg falsch. Das Eingehen einer neuen Ehe führe nicht zum Ergebnis, dass die frühere Ehe zum Schein abgeschlossen worden sei. Der Bf habe die Beziehung zu seiner Ehefrau D__ nach der (faktischen) Trennung von Frau C__ aufgenommen.

I.3. Mit Schreiben vom 6. Februar 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 17. Juni 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, zu der der Bf persönlich im Beisein seiner Rechtsvertretung sowie die belangte Behörde erschienen sind. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurden die geschiedene Ehegattin des Bf, C__, die vom Bf genannten Zeugen I__ und J__ sowie K__ als Zeugen einvernommen und ausführlich zum entscheidungsrelevanten Sachverhalt befragt. Eine Vertreterin der belangten Behörde hat an der Verhandlung teilgenommen.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Bf ist kosovarischer Staatsbürger und kam im Oktober 2015 als Student vom Kosovo nach Österreich.

Dem Bf wurde für die Dauer von 6. November 2015 bis 6. November 2016 der Aufenthaltstitel „Studierender“ gewährt; dieser wurde für die Dauer von 7. November 2016 bis 7. November 2017 verlängert. Am 2. November 2017 stellte der Bf einen weiteren Antrag auf die Verlängerung des Aufenthaltstitels „Studierender“. Der Bf hat lediglich Deutschkurse absolviert, mit dem geplanten rechtswissenschaftlichen Studium hat der Bf nicht begonnen.

Am 25. November 2017 hat der Bf die Ehe mit einer tschechischen Staatsbürgerin, seiner nunmehrigen geschiedenen Ehegattin C__, vor dem Standesamt in H__ geschlossen. Infolge der Eheschließung beantragte der Bf eine Zweckänderung und die Ausstellung einer Aufenthaltskarte für begünstigte Drittstaatsangehörige nach § 54 NAG. Diesem (verfahrensgegenständlichen) Antrag des Bf auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltskarte Angehörige eines EWR-Bürgers oder Schweizer Bürgers“ hat die belangte Behörde stattgeben und dem Bf den

beantragten Aufenthaltstitel mit Gültigkeit von 8. November 2017 bis 8. November 2022 erteilt.

Die am 25. November 2017 vor dem Standesamt H__ geschlossene Ehe zwischen C__ und dem Bf wurde mit Beschluss des Bezirksgerichts Linz vom 17. Juni 2021, GZ: 74 Fam 1/21y, einvernehmlich geschieden. Die Scheidung ist mit 17. Juni 2021 rechtskräftig.

Am 8. August 2022 beantragte der Bf die Verlängerung seines bestehenden Aufenthaltstitels; dieser Antrag wurde von der belangten Behörde mit der Begründung zurückgewiesen, dass der ursprüngliche Titel weggefallen sei und der Bf somit nie ein Recht von C__ habe ableiten können. Weitere Ermittlungsschritte erfolgten seitens der belangten Behörde nicht.

II.2. Der Bf hat C__ im Jänner 2017 in der Diskothek „Mausefalle“ kennengelernt. Nach mehreren regelmäßigen Treffen in L__, diese Örtlichkeit war aufgrund des Wohnortes von C__ am besten gelegen, entwickelte sich daraus ab dem Frühjahr 2017 eine Liebesbeziehung.

Am Ende des Sommers 2017 ist C__ schließlich zum Bf nach Österreich in den Y-Weg gezogen. C__ war an der Adresse Y-Weg im Zeitraum von 6. September 2017 bis 17. Juni 2021 hauptwohnsitzlich gemeldet; der Bf selbst hatte seinen Hauptwohnsitz an der genannten Adresse von 14. Oktober 2016 bis 2. November 2021 gemeldet. Vermieter dieses gemeinsamen Wohnsitzes war K__, der (mit Unterbrechungen) seit 2016 Dienstgeber des Bf ist.

Die beiden Kinder von C__, M__ (geboren jjjj) und N__ (geboren jjjj) sind bei deren Eltern in Tschechien geblieben; die Betreuung der Kinder hat dabei hauptsächlich die Mutter von C__ übernommen, da der Vater von C__ gesundheitlich angeschlagen ist und im Rollstuhl sitzt. Der Bf und C__ haben geplant, dass die Kinder von Frau C__ letztlich ebenfalls nach Österreich kommen und gemeinsam mit dem Bf und der Kindesmutter in Österreich leben sollten. Der Bf besuchte mehrmals, wenn auch unregelmäßig, die Kinder seiner damaligen Ehegattin gemeinsam mit dieser in Tschechien. Der Bf hat die Kinder von C__ auch vor der Hochzeit kennen gelernt. Auch die Eltern von C__, die in Tschechien lebten und die Kinder von C__ während deren Abwesenheit betreuten, lernte der Bf kennen. Für diese Besuche in Tschechien lieh sich der Bf ein Fahrzeug von einem Freund aus; bei der Fahrzeugübergabe war auch C__ anwesend.

II.3. Der Bf und C__ haben bei einem gemeinsamen Abendessen beschlossen, zu heiraten. Die Trauung fand am Standesamt in H__ statt, an der Hochzeitsfeier nahmen drei Freunde des Bf teil – Familienangehörige waren nicht anwesend. Die anschließende Hochzeitsfeier bestand aus einem gemeinsamen Essen in einem Restaurant in B__.

II.4. C__ hat im September 2017 im gleichen Reinigungsunternehmen bei welchem auch der Bf beschäftigt war bzw. ist, zu arbeiten begonnen, ihre Tätigkeit jedoch bereits im Dezember 2017 wieder beendet. Dienstgeber von C__ war ebenfalls K__. C__ beendete ihre Tätigkeit im Unternehmen von K__ anderem deshalb, weil der Bf eine Vollzeitbeschäftigung angenommen hatte und beschlossen wurde, dass der Bf das Geld verdienen und C__ den Haushalt führen soll. Zudem wollte C__ auch zu ihren Kindern nach Tschechien fahren und hat – um zeitlich flexibel zu sein – daher ihre Arbeitsstelle wieder aufgegeben.

Die Ehe des Bf zu C__ wurde auch in sexueller Hinsicht vollzogen. Das gemeinsame Eheleben bestand in gemeinsamen Essen gehen, Spazieren gehen und im gemeinsamen Kochen. Zudem besuchten die Eheleute die Familie und insbesondere die Kinder von C__ in Tschechien. Die Eltern des Bf, die im Kosovo leben, hat C__ über Videotelefonie kennen gelernt, zu einem persönlichen Treffen ist es nicht gekommen.

In einer Gesamtbetrachtung bestand somit zwischen dem Bf und C__ zumindest zu Beginn der Ehe eine Liebesbeziehung bzw ein Ehe- und Familienleben basierend auf gegenseitiger Zuneigung. Fotos aus der gemeinsamen Zeit zwischen dem Bf und C__, insbesondere zeigend den Bf mit den Kindern und Eltern von C__ wurden vom Bf vorgelegt; auch Fotos von der Trauung am Standesamt in H__ wurden vom Bf vorgezeigt.

II.5. Zur Scheidung der Ehe ist es deshalb gekommen, weil sich die damalige Ehegattin des Bf nach dem Weggang deren Mutter von Tschechien nach Italien ab Ende 2020 vermehrt um den pflegebedürftigen Vater und um ihre Kinder kümmern musste, da die Mutter von C__ diese Aufgaben nicht mehr übernommen hat. C__ hat sich somit immer häufiger und längerfristig in Tschechien aufgehalten. Es kam diesbezüglich zu Streitigkeiten, da der Bf nicht nach Tschechien übersiedeln wollte. Aus diesem Grund wurde letztlich auch entschieden, die Beziehung zu beenden. Die einvernehmliche Scheidung der zwischen dem Bf und C__ geschlossenen Ehe erfolgte am 17. Juni 2021.

II.6. Am 30. Juli 2021 ehelichte der Bf D__. Der Bf hat seine nunmehrige Ehegattin D__ etwa 8 bis 9 Monate vor der im Juli 2021 stattgefundenen Hochzeit kennen gelernt.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie

mittels Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. Juni 2024, in welcher der Bf und die geladenen Zeugen ausführlich zum Sachverhalt einvernommen wurden.

Weiters wurde seitens der Landespolizeidirektion Oberösterreich die im Verwaltungsakt erwähnte Fotodokumentation betreffend eine beim Bf durchgeführte Wohnungsdurchsuchung (Lichtbildbeilage der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeiinspektion Leopoldschlag-FGP, GZ: PAD/23/00531322/003/KRIM) auf Anfrage des erkennenden Verwaltungsgerichtes übermittelt. Diese fand jedoch, nach entsprechender Auskunft der Polizeiinspektion Leopoldschlag am 23. Juli 2022 und somit nach der Scheidung und dem Auszug von C__ statt und hat zudem auch nicht die gemeinsame Ehewohnung an der Adresse O-Weg in B__ betroffen, sondern den Hauptwohnsitz des Bf an der Adresse P-Strasse in B__, an welchem der Bf seit 2. November 2021 gemeldet ist.

Zudem wurden von der belangten Behörde mit Schreiben vom 30. April 2024 die im Behördenakt angeführten Lichtbilder, die irrtümlicher Weise nicht übermittelt wurden, vorgelegt. Diese wurde zum Akt genommen (ON 5 [belangte Behörde] und ON 6 [LPD]) und dem Bf im Zuge der Verhandlung zur Kenntnis- und Stellungnahme vorgelegt.

III.2. Sämtliche Feststellungen ergeben sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde, den im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigeschafften Unterlagen und den Vernehmungen des Bf und insbesondere der Zeugin C__ sowie der Zeugen I__, J__ und __ im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht.

Eingangs ist festzuhalten, dass – entgegen der Ausführungen in der Beschwerde, wonach schon deshalb keine Aufenthaltsehe vorliegen könne, weil der Bf im gerichtlichen Strafverfahren mangels Schuldbeweis freigesprochen wurde – der gerichtliche Freispruch keine Bindungswirkung für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich darstellt, weshalb das erkennende Gericht die Frage, ob eine Schein- oder Aufenthaltsehe vorliegt, aufgrund eines eigenen, mängelfreien Ermittlungsverfahren festzustellen hat (vgl etwa VwGH 11.5.2023, Ra 2022/2/0077; dies würde im Übrigen auch im Falle eines Schuldspruchs gelten, vgl VwGH 3.9.2020, Ra 2020/22/0123).

III.3. Die Feststellungen zum Bestehen einer Liebesbeziehung bzw dem auf Zuneigung basierenden Ehe- und Familienleben ergeben sich aus den im Wesentlichen übereinstimmenden Aussagen des Bf und der Zeugin C__ im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Diesbezüglich ist anzuführen, dass insbesondere die zeugenschaftlich einvernommene C__ in ihren Aussagen nachvollziehbar und für das erkennende Gericht glaubhaft den Lauf der zu

beurteilenden Beziehung vom Kennenlernen bis letztlich zur Scheidung darstellen konnte. In Details geringfügig abweichende Darstellungen des gemeinsamen Lebens lassen sich durch die mittlerweile vergangene Zeit erklären. Dass sich die Erzählungen des Bf und der Zeugin C__ nicht in allen Details decken spricht aus Sicht den erkennenden Gerichts zudem für die Glaubwürdigkeit der Darstellungen, da damit nicht davon auszugehen ist, dass die beiden im Vorfeld der Verhandlung eine Geschichte gemeinsam erfunden und dann in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgetragen haben, da sich sonst die Angaben weitergehend decken würden und nicht nur ein übereinstimmender „roter Faden“ bestehen würde. Zudem hat die einvernommene Zeugin C__ im Rahmen ihrer Einvernahme den Eindruck hinterlassen, dass diese bemüht war, die Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten; es konnte nicht der Eindruck gewonnen werden, die einvernommene Zeugin wolle dem Bf durch Aussagen zu einem für diesen positiven Verfahrensausgang verhelfen.

Auch aus den von der belangten Behörde vorgelegten und vom Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung noch ergänzend vorgezeigten Fotos, lässt sich ableiten, dass der Bf und C__ eine Liebesbeziehung geführt haben. So sind die ehemaligen Eheleute auf den Fotos beim gemeinsamen Essen bzw. küssend zu sehen. Es gibt für das erkennende Gericht auch keine Hinweise darauf, dass diese Fotos nur „gestellt“ wurden. Auch existieren Fotos des Bf, die diesen mit den Töchtern von C__ zeigen, sodass auch davon auszugehen ist, dass der Bf sich zumindest ausreichend am Leben seiner ehemaligen Ehegattin beteiligt hat, deren Familie in Tschechien besucht hat, was auch für eine auf Zuneigung basierende Ehe spricht. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Bf in der Einvernahme im behördlichen Verfahren die Kinder seiner Ehegattin nicht erwähnt hatte, zumal eben jedenfalls nachgewiesen ist, dass der Bf diese getroffen hat und somit auch über deren Existenz Bescheid wusste. Auch die Zeugin C__ hat glaubhaft geschildert, dass der Bf ihre Töchter zu Beginn ihrer Beziehung und somit jedenfalls noch vor der Eheschließung kennen gelernt hat. Die diesbezügliche Begründung der belangten Behörde ist für das erkennende Gericht somit nicht nachvollziehbar.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurden zudem Fotos von der Hochzeit vorgezeigt, bei denen beim erkennenden Gericht nicht der Eindruck entstanden ist, dass diese zu bloßen „Beweiszwecken“ sondern vielmehr tatsächlich als Erinnerung angefertigt wurden.

III.4. Auch die übereinstimmend und glaubhaft vom Bf, der Zeugin C__ und dem Zeugen I__ geschilderten 10-15 Fälle, in denen sich der Bf und seine damalige Ehegattin vom Zeugen I__ dessen Auto geliehen hatten, um die Familie von C__, insbesondere die beiden Töchter, in Tschechien zu besuchen, sprechen dafür, dass ein gemeinsames Familienleben geführt wurde. Zudem lassen auch die von der Zeugin an den Bf übermittelten Fotos auf diese Einordnung der Ehe schließen, da

derartige Fotos, die die Zeugin in eher freizügigerer Kleidung zeigen, üblicherweise nur zwischen Personen ausgetauscht werden, die füreinander Zuneigung empfinden bzw. eine auf gegenseitiger Anziehung basierende romantische Beziehung führen.

Auch kann aus dem Umstand, dass die in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vernommenen Zeugen – die Freunde bzw. Bekannten des Bf – mit der Ehegattin des Bf nur wenige Wort gewechselt haben, nicht geschlossen werden, dass eine Schein- bzw. Aufenthaltsehe vorliegt. Vielmehr haben alle Zeugen dem Grunde nach bestätigt, dass C__ bei gemeinsamen Treffen mit dem Bf anwesend war, auch wenn sie sich nicht an Gesprächen oder der sonstigen Kommunikation beteiligt hat. Die Zeugin hat in der öffentlichen mündlichen Verhandlung zudem nachvollziehbar und für das erkennende Gericht glaubhaft geschildert, dass der Bf und sie ein aus ihrer Sicht normales Eheleben geführt haben.

Zudem hat der Arbeitgeber des Bf (und vormals auch von C__) und zugleich der Vermieter der gemeinsamen Ehewohnung angegeben, dass er die Ehegattin des Bf über längeren Zeitraum in der Wohnung im Y-Weg die sich im selben Gebäude wie das Reinigungsunternehmen befindet, angetroffen hat, auch nach der Beendigung des Dienstverhältnisses. Auch der Umstand, dass die Zeugin bereits seit Ende 2020 nicht mehr in der gemeinsamen Wohnung gelebt hat, die Hauptwohnsitzmeldung aber erst im Juni 2021 nach der Scheidung widerrufen wurde, lässt beim erkennenden Gericht keine Zweifel darüber aufkommen, dass C__ tatsächlich während aufrechter Beziehung in der gemeinsamen Wohnung mit dem Bf zusammengelebt hat. Der von der LPD übermittelten Fotodokumentation der Wohnung des Bf kommt diesbezüglich keine Beweiskraft zu, da es sich dabei erstens nicht um die Wohnung im Y-Weg handelt, die der Bf mit der Zeugin C__ bewohnt hat, und zweitens diese Fotos erst über ein Jahr nach der Scheidung entstanden sind, sodass es nicht verwundert, dass darauf keine persönlichen Gegenstände der ehemaligen Ehegattin des Bf finden.

Das erkennende Gericht hat somit in der Gesamtbetrachtung der durchgeführten Befragungen den Eindruck gewonnen, dass die Eheschließung zwischen dem Bf und C__ auf Basis gegenseitiger Zuneigung beruhte, dies auch im Hinblick darauf, dass die Eheschließung die Thematik des Bf hinsichtlich seines Aufenthaltsstatus in Österreich durchaus zu Gunsten des Bf beeinflusst hat.

III.5. Die Feststellungen zum (zeitlichen) Ablauf und den Gründen der Trennung und Scheidung ergeben sich ebenfalls aus den Einvernahmen des Bf und der Zeugin C__. Sie haben als Grund für die Trennung und letztlich auch Scheidung übereinstimmend angegeben, dass die Mutter der Zeugin die Familie verlassen hat und nach Italien ausgewandert ist. Da der Vater im Rollstuhl sitzt und pflegebedürftig – was sich zudem aus einem ebenfalls vorgelegten Lichtbild ergibt – hat die Zeugin zunehmend mehr Zeit in Tschechien bei ihrem Vater verbringen

müssen, um diesen zu pflegen und sich zudem um ihre beiden Töchter zu kümmern, die nunmehr von der Großmutter nicht mehr betreut wurden. Der Bf wollte jedoch nicht mit der Zeugin nach Tschechien gehen, sodass letztlich beschlossen wurde, die Beziehung zu beenden. Auch einzelne geringfügige zeitliche Divergenzen in den Schilderungen lassen an der Glaubwürdigkeit dieser Angaben beim erkennenden Gericht keine Zweifel aufkommen.

Im Übrigen ergibt sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. -Gesetzliche Grundlagen:

IV.1.1. Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG) lautet auszugsweise wie folgt:

„Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft und Aufenthaltsadoption

§ 30. (1) Ehegatten oder eingetragene Partner, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht führen, dürfen sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen.

[...]

Aufenthaltsrecht für Angehörige von EWR-Bürgern

§ 52. (1) Auf Grund der Freizügigkeitsrichtlinie sind EWR-Bürger, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern (§§ 51 und 53a) sind, zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie

1. Ehegatte oder eingetragener Partner sind;
2. Verwandter des EWR-Bürgers, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und darüber hinaus sind, sofern ihnen von diesen Unterhalt tatsächlich gewährt wird;
3. Verwandter des EWR-Bürgers, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen von diesen Unterhalt tatsächlich gewährt wird;

[...]

Aufenthaltskarten für Angehörige eines EWR-Bürgers

§ 54. (1) Drittstaatsangehörige, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern (§ 51) sind und die in § 52 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, sind zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt. Ihnen ist auf Antrag eine Aufenthaltskarte für die Dauer von fünf Jahren oder für die geplante kürzere Aufenthaltsdauer auszustellen. Dieser Antrag ist innerhalb von vier Monaten ab Einreise zu stellen. § 1 Abs. 2 Z 1 gilt nicht.

[...]

(5) Das Aufenthaltsrecht der Ehegatten oder eingetragenen Partner, die Drittstaatsangehörige sind, bleibt bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft erhalten, wenn sie nachweisen, dass sie die für EWR-Bürger geltenden Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Z 1 oder 2 erfüllen und

1. die Ehe bis zur Einleitung des gerichtlichen Scheidungs- oder Aufhebungsverfahrens mindestens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr im Bundesgebiet;
2. die eingetragene Partnerschaft bis zur Einleitung des gerichtlichen Auflösungsverfahrens mindestens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr im Bundesgebiet;
3. ihnen die alleinige Obsorge für die Kinder des EWR-Bürgers übertragen wird;
4. es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, insbesondere weil dem Ehegatten oder eingetragenem Partner wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Interessen ein Festhalten an der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft nicht zugemutet werden kann, oder
5. ihnen das Recht auf persönlichen Umgang mit dem minderjährigen Kind zugesprochen wird, sofern das Pflegschaftsgericht zur Auffassung gelangt ist, dass der Umgang – solange er für nötig erachtet wird – ausschließlich im Bundesgebiet erfolgen darf.
(6) Der Angehörige hat diese Umstände, wie insbesondere den Tod oder Wegzug des zusammenführenden EWR-Bürgers, die Scheidung der Ehe oder die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, der Behörde unverzüglich, bekannt zu geben.
(7) Liegt eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30), eine Zwangsehe oder Zwangspartnerschaft (§ 30a) oder eine Vortäuschung eines Abstammungsverhältnisses oder einer familiären Beziehung zu einem unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger vor, ist ein Antrag gemäß Abs. 1 zurückzuweisen und die Zurückweisung mit der Feststellung zu verbinden, dass der Antragsteller nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt.

[…]“

IV.1.2. Die verfahrensgegenständlich relevanten Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl Nr 51/1991 idF BGBl Nr I 88/2023, lauten:

„Wiederaufnahme des Verfahrens
§ 69. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:
1. der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder
3. der Bescheid gemäß § 38 von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde;
4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.
[…]
(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des

Bescheides kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden.
(4) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht der Behörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat.

[...]“

IV.2. Zu den Spruchpunkten I. und II.

IV.2.1. Gemäß § 69 Abs 1 Z 1 iVm Abs 3 AVG kann eine Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen auch nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides verfügt werden, wenn der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsche Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonst wie erschlichen worden ist.

Vom Erschleichen eines Bescheides kann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dann gesprochen werden, wenn der Bescheid seitens der Partei durch eine vorsätzliche (also schuldhafte), verpönte Einflussnahme auf die Entscheidungsunterlagen veranlasst wird (VwGH 8.9.1998, 98/08/0090; 7.9.2005, 2003/08/0171), wenn die Entscheidung also in der Art zustande gekommen ist, dass bei der Behörde von der Partei vor Erlassung des Bescheides objektiv unrichtige Angaben von wesentlicher Bedeutung mit Irreführungsabsicht gemacht wurden und diese Angaben dann dem Bescheid zugrunde gelegt worden sind (VwGH 22.3.2012, 2011/07/0228; 23.11.2017, Ra 2017/22/0185).

Um den Wiederaufnahmetatbestand des § 69 Abs 1 Z 1 AVG zu erfüllen, muss die Partei im Verfahren vor der Behörde demnach das Zustandekommen der Entscheidungsgrundlagen absichtlich, dh vorsätzlich, entweder durch objektiv unrichtige Angaben oder durch Verschweigen entscheidungswesentlicher Umstände oder Tatsachen beeinflusst haben, um daraus einen Nutzen, eine vorteilhafte Entscheidung zu lukrieren, die ansonsten nicht zu erwarten gewesen wäre (vgl VwGH 23.3.2004, 2003/01/0594; VfGH 27.6.2007, B 3563/05). Das Verschweigen wesentlicher Umstände ist dabei dem Vorbringen von unrichtigen Angaben gleichzusetzen (VwGH 28.2.2019, Ra 2018/22/0250; 28.5.2019, Ra 2019/22/0105).

IV.2.2. Im konkreten Fall wird dem Bf von der belangten Behörde vorgeworfen, eine Aufenthaltsehe eingegangen zu sein, um sich dadurch einen Aufenthaltstitel zu erschleichen.

Die Bestimmung des § 30 Abs 1 NAG qualifiziert eine Aufenthaltsehe als eine Ehe, die von Ehegatten ohne Vorliegen eines gemeinsamen Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK zum Zweck der Erteilung oder Beibehaltung von Aufenthaltstiteln geschlossen wird. Dabei erfordert § 30 Abs 1 NAG nicht, dass die Ehe – quasi in Missbrauchsabsicht – zu dem Zweck geschlossen wurde, einen Aufenthaltstitel zu

erlangen, sondern dass zum Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes kein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art 8 EMRK (mehr) geführt wird. Ein formales Band der Ehe reicht nicht aus, um aufenthaltsrechtliche Wirkungen zugunsten des ausländischen Ehegatten abzuleiten (vgl nur VwGH 27.4.2017, Ro 2016/22/0014, mwN). Erst der Wille (die Absicht) zur Herstellung bzw Fortführung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet löst den Schutz des Art 8 EMRK aus. Dieser Wille muss, wie sich aus dem Wesen der Ehe als Lebensgemeinschaft ergibt, bei beiden Eheleuten bestehen (vgl *Kind* in *Abermann/Czech/Kind/Peyrl*, NAG^2 § 30 Rz 2). Eine eheliche Lebensgemeinschaft ist dann anzunehmen, wenn die Ehepartner erkennbar in einer dauerhaften, durch enge Verbundenheit und gegenseitigen Beistand geprägten Beziehung zusammenleben oder zusammenleben wollen (vgl *Kind* in *Abermann/Czech/Kind/Peyrl*, NAG^2 § 30 Rz 7).

Wie bereits unter Punkt II. festgestellt und im Punkt III. ausführlich begründet, bestand zwischen dem Bf und seiner nunmehr geschiedenen Ehegattin im Zeitpunkt der Eheschließung und zum Zeitpunkt der Ausstellung der Aufenthaltskarte „Angehöriger eines EWR-Bürgers“ eine Liebesbeziehung bzw ein aufrechtes gemeinsames Familienleben im Sinne des Art 8 EMRK und wurde dieses auch nach der Eheschließung fortgeführt. Dass dieses Ehe- und Familienleben zu einem späteren Zeitpunkt in die Brüche ging, ändert nichts daran, dass jenes zum Zeitpunkt der Eheschließung am 25. November 2017 und insbesondere für die Zeit nach der Eheschließung und auch im Zeitpunkt der Antragstellung (bzw. Zweckänderung des ursprünglichen Antrags vom 2. November 2017 am 30. November 2017), bestand. Demnach kann dem Bf nicht vorgeworfen werden, im Zuge des Verfahrens auf Ausstellung der verfahrensgegenständlichen Aufenthaltskarte „Angehöriger eines EWR-Bürgers“ in Irreführungsabsicht objektiv unrichtige Angaben hinsichtlich der Ehe mit seiner nunmehrigen Ex-Ehegattin gemacht zu haben.

Daraus ergibt sich für den vorliegenden Fall, dass die belangte Behörde nicht berechtigt war, das Verfahren gemäß § 69 Abs 1 Z 1 AVG von Amts wegen wiederaufzunehmen, weshalb hinsichtlich Spruchpunkt I. und II. des angefochtenen Bescheides spruchgemäß zu entscheiden ist.

IV.3. Zu Spruchpunkt III:

Gemäß § 24 Abs 1 NAG sind Verlängerungsanträge im Sinne des § 2 Abs 1 Z 11 NAG vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, frühestens jedoch drei Monate vor diesem Zeitpunkt, bei der örtlich zuständigen Behörde einzubringen.

Der Bf stellte am 8. August 2022 einen Antrag auf Verlängerung seines Aufenthaltstitels (mit anderem Zweckumfang). Diesen Antrag wies die belangte Behörde mit der Begründung zurück, dass ein Verlängerungsantrag nicht möglich

sei, da der ursprüngliche Titel weggefallen sei. Nachdem jedoch nunmehr der Bescheid(-spruch), mit dem die Wiederaufnahme des Verfahrens über den Antrag des Bf vom 2. November 2017 verfügt und dieser zurückgewiesen wurde, ersatzlos aufgehoben wurde, steht dieser Grund einer inhaltlichen Behandlung des Antrags des Bf vom 2. August 2022 nicht (mehr) entgegen.

Da die belangte Behörde – als konsequente Folge ihrer Rechtsansicht – sämtliche notwendigen Ermittlungen bezüglich des Vorliegens der Voraussetzung für die beantragte Verlängerung eines Aufenthaltstitels unterlassen hat, ist der angefochtene Bescheid betreffend Spruchpunkt III. gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen. Im Rahmen der Beantragung der Verlängerung des Aufenthaltstitels durch den Bf wird die belangte Behörde die diesbezüglichen gesetzlichen Voraussetzungen zu prüfen haben und über den Antrag inhaltlich abzusprechen haben.

V. Zu A.II. und B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer (einheitlichen) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die verfahrensgegenständlich relevante Fragestellung des Vorliegens einer Aufenthaltsehe war insbesondere im Rahmen der Beweiswürdigung zu klären und stellt somit eine Einzelfallentscheidung im Rahmen der verfahrensgegenständlich konkreten Umstände der Eheschließung sowie des Ehe- und Familienlebens dar und ist aus diesem Grund nicht verallgemeinerungsfähig. Die vorgenommenen Aspekte der Beweiswürdigung orientieren sich dabei an der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Thematik der Aufenthaltsehen gemäß der Bestimmung des § 30 NAG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas